**Zu 4b: Textbausteine für die Musterdienstvereinbarung: „Kann-Punkte“**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | **Wo steht’s? Regelung** | | **Wo**  **steht’s in DV?** |
| (1) Für die Bewilligung von Telearbeit ist neben den Voraussetzungen nach den §§ 3 und 4 kein besonders schutzwürdiges Interesse erforderlich. | § 4 Abs. 2  Ziffer 1 | | § 8 Abs. 1 |
| (2) Mobiles Arbeiten und Telearbeit in Teilzeit erfordern i.d.R. keinen bestimmten Beschäftigungsumfang. Auf Antrag ist auch allen Teilzeitbeschäftigten unter 50% Beschäftigungsumfang mobiles Arbeiten und Telearbeit zu ermöglichen, sofern die sonstigen Voraussetzungen nach den §§ 3 und 4 erfüllt sind. | § 4 Abs. 2  Ziffer 2 | | § 4 Abs. 2 |
| (3) Neue Mitarbeitende sollen in der Regel einen Zeitraum von drei Monaten an Präsenztätigkeit in der Dienststelle ausgeübt haben und eine hinreichende Erfahrung in den zu erfüllenden Aufgaben aufweisen. Diese persönliche Voraussetzungen kann auf einen Monat reduziert werden. | § 4 Abs. 2  Ziffer 3 | | § 4 Abs. 1 |
| *Dieser Punkt wird in der Vereinbarung zwischen Mitarbeitende und Arbeitgeber geregelt und nicht in der Dienstvereinbarung. Anbei ein Vorschlag für eine entsprechende Formulierung in der Vereinbarung. (siehe 5. dieser Arbeitshilfe zu: Textbausteine für eine Anlage 2: Vereinbarung gem. § 6 Abs. 2 der Regelung).* | § 4 Abs. 2  Ziffer 4 | | § 4 Abs. 4 |
| (4) Bei mobilem Arbeiten muss der/die Mitarbeitende in der Lage sein, eine Arbeitsmöglichkeit in geeigneten Räumlichkeiten zu schaffen, die den technischen, arbeitsschutzrechtlichen und datenschutzrechtlichen Anforderungen genügt. Bei Telearbeit ist ein ständig nutzbarer häuslicher Arbeitsplatz einzurichten. | | § 4 Abs. 2  Ziffer 5 | § 4 Abs. 3 |
| (5) Die private Nutzung der dienstlich zur Verfügung gestellten Rechner und Peripheriegeräte ist gestattet. Es gelten dabei die entsprechenden betrieblichen Nutzungsbedingungen und einschlägigen betrieblichen Regelung. | | § 4 Abs. 2  Ziffer 6 | § 7 Abs. 5 |